



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den „Vertrag über den Bezug des Telemediendienstes BLUE MOVIE“ zwischen tmc Content Group AG (im Nachfolgenden „tmc“ genannt) und dem Kunden.

1 Anmeldung als Nutzer

1.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags über den Bezug des Telemediendienstes BLUE MOVIE und Bezahlung der Zugangsberechtigungsgebühr ist der Kunde als Nutzer des Telemediendienstes BLUE MOVIE (in der Folge auch BLUE MOVIE) angemeldet. Die einzelnen im Rahmen von BLUE MOVIE angebotenen Dienste werden in der Folge auch als BLUE MOVIE Dienste bezeichnet.

1.2 Die Anmeldung berechtigt den Kunden zum Abruf der BLUE MOVIE Dienste. Die Berechtigung für den Empfang eines BLUE MOVIE Dienstes läuft 12 Monate nach der letztmaligen Filmbestellung ab.

2 Smartcard

2.1 Der Kunde erhält eine Smartcard, über die er die BLUE MOVIE Dienste abrufen und entschlüsseln kann. Er erwirbt an der Smartcard kein Eigentum. Er darf sie zum Abruf der BLUE MOVIE Dienste aufgrund dieses Vertrags verwenden. Die Überlassung der Smartcard ist unentgeltlich. tmc oder ein von tmc beauftragter Dritter, ist jederzeit berechtigt, die Smartcard kostenfrei auszutauschen oder die Software der Smartcard kostenfrei zu aktualisieren.

2.2 Die Smartcard verliert nach Ablauf von 12 Monaten ab der letzten Filmbestellung ihre Gültigkeit für den Empfang eines BLUE MOVIE Dienstes. Die ungültige Smartcard muss der Kunde binnen zwei Wochen an tmc oder einen von tmc beauftragten Dritten zurücksenden.

2.3 Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann tmc oder ein von tmc damit beauftragter Dritter eine Ersatzzahlung in Höhe von EUR 35,00 verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass tmc ein geringerer Aufwand oder kein Aufwand im Zusammenhang mit dem Ersatz der Smartcard entstanden ist. Durch die Ersatzzahlung erwirbt der Kunde kein Eigentum an der Smartcard; die Ersatzzahlung entbindet den Kunden auch nicht von seiner Rücksendepflicht.

2.4 Bei Rücksendung der Smartcard nach erfolgter Ersatzzahlung wird dem Kunden die Ersatzzahlung abzüglich offener Mahnspesen zurückerstattet. Pro Mahnung der Smartcard kann tmc oder ein von tmc damit beauftragter Dritter den Kunden mit Mahnkosten bis zu EUR 7,00 (inkl. MwSt.) belasten.

2.5 Der Kunde muss die Smartcard sorgfältig verwahren und vor Beschädigung und Zerstörung schützen. Er darf keine Eingriffe in die Hard- oder Software der Smartcard vornehmen oder vornehmen lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Smartcard an Dritte weiterzugeben (auch nicht zu Reparaturzwecken) und muss dafür sorgen, dass sie nicht an Unbefugte gelangt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Zugang zur Smartcard haben. Der Kunde kann seine Smartcard durch das Kunden-Center von tmc telefonisch sperren lassen.

2.6 Für die Neuausgabe einer Smartcard nach Sperre, Verlust oder Beschädigung kann tmc oder ein von tmc beauftragter Dritter ein angemessenes Verwaltungsentgelt fordern; dies gilt nicht, wenn die Neuausgabe im Rahmen der Gewährleistung erfolgt.

3 Abruf der BLUE MOVIE Dienste: Spartickets

3.1 Der Abruf erfolgt telefonisch, online über Internet oder auf jede andere Art, die tmc im Bestellzeitpunkt anbietet. tmc kann für den Bestellvorgang ein angemessenes Entgelt fordern; darüber wird der Kunde vor Bestellung informiert.

3.2 Die einzelnen BLUE MOVIE Dienste sind kostenpflichtig. Der Kunde kann sog. Spartickets erwerben. Mit dem Erwerb erhält er ein Guthaben für eine bestimmte Anzahl von BLUE MOVIE Diensten. Anzahl der Dienste und Preis der Spartickets richten sich nach den bei Erwerb gültigen Bedingungen von tmc. Eine nachträgliche Änderung der Preise für einzelne Dienste hat auf das Guthaben auf einem erworbenen Sparticket keinen Einfluss.

3.3 Spartickets müssen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung für BLUE MOVIE (siehe Ziffer 1) verbraucht werden. Nach diesem Zeitpunkt verfällt ein ungenutztes Guthaben, wenn die Smartcard ihre Gültigkeit verliert und der Kunde seine Anmeldung nicht erneuert.

Ein ungenutztes Guthaben verfällt auch dann, wenn die Smartcard aus Verschulden des Kunden in Verlust gerät oder funktionsuntauglich wird. Zu einem Verfall des Guthabens kann es auch kommen, wenn der Telemediendienst BLUE MOVIE eingestellt wird (Näheres siehe Ziffer 7.4).

3.4 Der Kunde darf BLUE MOVIE lediglich zu privaten Zwecken nutzen. Die öffentliche Vorführung der BLUE MOVIE Dienste ist nicht gestattet. Durch die öffentliche Vorführung verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber tmc sondern greift auch in Rechte Dritter ein; der Kunde muss daher im Fall der öffentlichen Vorführung mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter rechnen.

4 Allgemeine Obliegenheiten und Pflichten des Kunden

4.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines für den Empfang des BLUE MOVIE Angebotes zugelassenen Digital-Receiver, der die technischen Anforderungen an den Jugendschutz erfüllt (dies trifft derzeit auf alle Receiver-Modelle zu, die als „ Geeignet für Premiere“ zertifiziert sind, bzw. Premiere Receiver; tmc kann weitere Modelle nennen, die die Anforderungen erfüllen). Dem Kunden obliegt ferner auch die Bereitstellung eines digitalen Kabelanschlusses oder einer digitaltauglichen Satellitenempfangsanlage, mit denen Blue Movie empfangen werden kann, sowie der zum Empfang von Blue Movie über den Digital-Receiver notwendigen Endgeräte (TV, VCR etc.).

4.2 Eingriffe in die Hard- und Software des Digital-Receiver können dazu führen, dass der Kunde die Blue Movie Dienste nicht mehr empfangen kann. Nimmt der Kunde oder ein Dritter solche Eingriffe vor, haftet tmc nicht.

tmc haftet nicht für Funktionsstörungen der technischen Einrichtungen und Geräte, die der Kunde bereitstellen muss.

4.3 Der Kunde erhält die zum Abruf des Dienstes erforderliche „BLUE MOVIE PIN“ per Einschreiben eigenhändig oder direkt im Fachhandel.

Die „BLUE MOVIE-PIN“ ist nicht änderbar. Nach viermaliger Falscheingabe wird sie unwiderruflich gesperrt und muss neu beantragt werden. Eventuell anfallende Versandkosten trägt der Kunde. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche und sonstige unbefugte Dritte keine Kenntnis von seiner „BLUE MOVIE-PIN“ erlangen können.

4.4 Neben der Smartcard erhält der Kunde eine Jugendschutz-PIN zugeschickt bzw. ausgehändigt. Diese PIN dient der Aufhebung der elektronischen Vorseperre, die den Zugang von Jugendlichen zu einem abgerufenen Blue Movie Dienst verhindern soll. Der Kunde muss dafür sorgen, dass Jugendliche keine Kenntnis von seiner PIN erlangen. Die Jugendschutz-PIN kann telefonisch über das Kunden-Center von tmc oder gemäß der Gebrauchsanweisung für den Digital-Receiver geändert werden. Der Kunde ist zur Änderung verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, dass ein Jugendlicher Kenntnis von seiner PIN erlangt hat.

4.5 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift des Kunden ist tmc unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung des Kontos oder der Bankverbindung hat der Kunde tmc hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

5 Jugendschutz

5.1 Die BLUE MOVIE Dienste sind ausschließlich für volljährige Personen bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Zugang zu ihnen haben. Der Kunde muss dafür sorgen, dass Jugendliche keine Kenntnis von den Daten erhalten, die für den Abruf von BLUE MOVIE erforderlich sind (Smartcardnummer, BLUE MOVIE-PIN) oder die Aufhebung der elektronischen Vorseperren für BLUE MOVIE ermöglichen (Jugendschutz-PIN). Besteht der Verdacht, dass Jugendliche Kenntnis von diesen Daten erlangt haben, muss er die Daten ändern (Ziffer 4.3 und 4.4) oder die Smartcard sperren lassen. Der Kunde muss außerdem sicherstellen, dass die elektronischen Vorseperren nicht umgangen werden.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Wer BLUE MOVIE Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu BLUE MOVIE verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

5.3 Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu BLUE MOVIE haben, kann tmc den Kunden von der Nutzung ihrer Dienste sofort ausschließen. Beweist der Kunde, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt tmc den Ausschluss des Kunden wieder auf.

6 Preise/Zahlungen

6.1 Die Zugangsberechtigungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig. Sie ist Entgelt für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung von Blue Movie. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zugangsberechtigungsgebühr, wenn er in der Folge die angebotenen Dienste nicht nutzt, ohne dass dies von tmc zu vertreten ist. Das Entgelt für die einzelnen BLUE MOVIE Dienste und für Spartickets wird mit Bestellung der Dienste bzw. der Tickets zur Zahlung fällig. Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise.

6.2 Solange ein Kunde gegenüber tmc nicht seine Geheimzahl geändert oder seine Smartcard gesperrt hat, haftet er in voller Höhe für das Entgelt für die Dienste und Spartickets, die unter seiner Smartcardnummer und seiner Geheimzahl bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Kunde dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat.

6.3 Alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von BLUE MOVIE können nur im Banklastschriftverfahren erfolgen. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand zu Unrecht zurückgerufen, kann tmc vom Kunden den Ersatz der Kosten (Rücklastschriftgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von mindestens EUR 5,00 inkl. MwSt.) verlangen. tmc akzeptiert Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens nur dann, wenn eine Lastschrift fehlgeschlagen ist und nicht nachgeholt werden kann. Pro Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens fällt ein angemessenes Verwaltungsentgelt (mindestens EUR 1,45 inkl. MwSt.) an.

6.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, kann tmc den Kunden von der Nutzung ihrer Telemediendienste und vom Bezug sonstiger Leistungen ausschließen. tmc ist bei Zahlungsverzug des Kunden außerdem berechtigt, für Mahnungen eine angemessene Mahngebühr (bis zu EUR 7,00 inkl. MwSt. pro Mahnung) zu erheben.

6.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, tmc die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

7 Leistungsstörungen/Haftungen von tmc

7.1 Erhält der Kunde die Smartcard in beschädigtem oder sonst untauglichem Zustand, wird ihm von tmc Zug um Zug gegen Rücksendung der schadhaften Smartcard eine neue Smartcard zugeschickt. tmc haftet nicht für Schäden und Funktionsstörungen der Smartcard, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Aufbewahrung, auf Eingriffe in die Software oder auf sonstige Manipulationen der Smartcard zurückzuführen sind.

7.2 Kann der Kunde einen abgerufenen BLUE MOVIE Dienst nicht nutzen und ist dieser Umstand von tmc zu vertreten, fällt für diesen Dienst kein Entgelt an. tmc erstattet dem Kunden zu Unrecht bezahlte Beträge.

7.3 Darüber hinaus haftet tmc nur für Sendeausfälle, die länger als 72 Stunden andauern. tmc haftet außerdem dafür, dass die BLUE MOVIE Dienste insgesamt über die Dauer der Nutzungsberechtigung zu 98% verfügbar sind.

7.4 Kann der Kunde einen bestellten Dienst aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht nutzen, haftet tmc nicht. Vom Kunden zu vertreten sind insbesondere Störungen oder Ausfälle der technischen Einrichtungen und Geräte, die er selbst bereitstellen muss, oder Störungen aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung oder Aufbewahrung der Smartcard. Bezieht ein Kunde die BLUE MOVIE Dienste über Kabelnetz, hat er auch Störungen des Kabelnetzes zu vertreten.

7.5 Stellt tmc den Telemediendienst BLUE MOVIE ein, enden alle Rechtsansprüche des Kunden auf Bezug der BLUE MOVIE Dienste. tmc wird die Einstellung mindestens drei Monate im Voraus bekannt geben.

tmc erstattet dem Kunden im Fall der Einstellung die anteilige Zugangsberechtigungsgebühr für die Zeit, in der er wegen der Einstellung BLUE MOVIE nicht mehr nutzen konnte. tmc erstattet dem Kunden außerdem ein Guthaben aus spartickets, die er vor Bekanntgabe der Einstellung erworben hat. Guthaben aus Spartickets, die der Kunde nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Einstellung erworben hat, verfallen.

7.6 tmc haftet in jedem Fall nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, oder aber bei leicht fahrlässigem und zugleich unter Verletzung von Kardinalpflichten herbeigeführten Verhalten, wobei im Fall der vorgenannten eingeschränkten Haftung für leichte Fahrlässigkeit die Haftung der Höhe nach auf maximal EUR 1.500,00 je Haftungsfall begrenzt ist. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

8 Datenschutz

8.1 Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie der Mediendienstestaatsvertrag. Die vom Kunden angegebene personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von tmc erbrachten Leistungen werden von tmc erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb der von tmc betriebenen BLUE MOVIE Hotline und des tmc Service sowie für die Abrechnungen erforderlich ist, und für eine Auftragsdatenverarbeitung konzernintern oder an beauftragte Unternehmen übermittelt.

8.2 tmc erstellt dem Kunden für die Nutzung von BLUE MOVIE eine summarische Abrechnung, die eine Einzelanzahlung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei tmc beantragen.

8.3 Zum Zwecke des Bonitätsaustausches übermittelt tmc Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an die InfoScore Consumer Data GmbH (im Nachfolgenden InfoScore genannt), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, und erhält Bonitätsauskünfte über den Abonnenten. Soweit während der Laufzeit der Verträge solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, kann tmc hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von tmc oder eines Kunden von InfoScore erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Kunden überwiegen. Der Kunde kann jederzeit bei InfoScore Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

9 Auslaufen und Erneuerung der Nutzungsberechtigung

9.1 Die Berechtigung zur Nutzung von BLUE MOVIE läuft aus, sobald die Smartcard ihre Gültigkeit verliert (Ziffer 2.2). Nach vorhandene Guthaben aus einem Abruf ticket verfallen bei Ablauf der Nutzungsberechtigung, wenn der Kunde seine Anmeldung nicht erneuert. Für die Rücksendung der Smartcard gelten Ziffer 2.2 bis 2.4.

9.2 Der Kunde kann seine Nutzungsberechtigung erneuern. Mit der Erneuerung der Nutzungsberechtigung werden die im Zeitpunkt der Erneuerung gültigen Erneuerungsgebühren fällig.

10 Sonstiges

10.1 tmc ist berechtigt, BLUE MOVIE über eine Plattform von Premiere oder über sonstige Plattformen zu erbringen und Premiere oder sonstige Dritte mit dem Inkasso, dem Kundenservice und sonstigen Aspekten der Vertragsabwicklung zu beauftragen.

10.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

10.3 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.